



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

Merkblatt Nachhaltige Biomasseherstellung

Allgemeine Informationen



Die BLE.

Für Landwirtschaft und Ernährung.

Warum wurden die Regelungen zur nachhaltigen Biomasseherstellung eingeführt?

Es ist Ziel der Europäischen Union und entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die nachhaltige energetische Nutzung von Biomasse zu fördern. Eine nachhaltige energetische Nutzung von Biomasse bedeutet, dass sie nicht auf Kosten von Mensch und Natur erfolgen soll.

Welche Regelungen gelten für nachhaltige Biomasseherstellung?

Die nachhaltige Biomasseherstellung ist in folgenden Rechtsgrundlagen geregelt:

Europäisches Recht:

- Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie)

Nationales Recht:

- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)
- Energiesteuergesetz (EnergieStG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

- Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV)
- Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)
- Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV)

Wofür ist nachhaltige Biomasseherstellung Voraussetzung?

Im **Biokraftstoffbereich** ist ein Nachweis über nachhaltig erzeugte Biokraftstoffe Voraussetzung für eine Steuerentlastung des Nachweispflichtigen nach § 50 des EnergieStG oder eine Anrechnung der Biokraftstoffe auf die Biokraftstoffquote nach §§ 37a ff. des BImSchG.

Im **Biostrombereich** ist ein Nachweis über nachhaltig erzeugte flüssige Biomasse Voraussetzung für einen Anspruch auf Vergütung nach § 27 Abs. 1 EEG und für den NawaRo-Bonus nach § 27 Abs. 4 EEG des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber.

Wen betreffen die Regelungen zur nachhaltigen Biomasseherstellung?

Die Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen gelten für alle Betriebe und Betriebsstätten der gesamten Herstellungs- und Lieferkette vom Landwirt bis zum Nachweispflichtigen bzw. Anlagenbetreiber im Bioenergiebereich.

Ab wann gelten die Regelungen?

Die Regelungen gelten für Biomasse, die ab dem 1. Januar 2011 als Biokraftstoff oder Biostrom eingesetzt werden soll. Dies bedeutet, dass Biomasse aus der Ernte 2010 die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen muss, wenn sie ab dem 1. Januar 2011 als Biokraftstoff oder Biostrom verwendet wird. Bei einer Verwendung von Biomasse aus der Ernte 2010 als Bioenergie im Jahr 2011 sind dann bereits im Jahr 2010 die Nachhaltigkeitsanforderungen von Schnittstellen, Betrieben und Betriebsstätten der gesamten Wertschöpfungskette vor der letzten Schnittstelle zu erfüllen.

Wann ist der Nachweis der nachhaltigen Biomasseherstellung erbracht?

Der Nachweis der nachhaltigen Biomasseherstellung ist erbracht, wenn durch die gesamte Herstellungs- und Lieferkette

flächenbezogenen Anforderungen und die Anforderungen an eine Treibhausgasminde rung erfüllt werden und dies über ein Massenbilanzsystem nachvollziehbar ist.

Wie ist der Nachweis der nachhaltigen Biomasseherstellung von Nachweispflichtigen bzw. Anlagenbetreibern zu erbringen?

Der Nachweispflichtige bzw. Anlagenbetreiber erbringt den Nachweis durch Vorlage eines Nachhaltigkeitsnachweises bzw. eines Nachhaltigkeits-Teilnachweises gegenüber dem für ihn zuständigen Hauptzollamt oder der Biokraftstoffquotenstelle bzw. seinem Netzbetreiber.

Was ist ein Massenbilanzsystem?

Ein Massenbilanzsystem enthält Aufzeichnungen, die eine mengenmäßige bilanzielle Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Herstellung und Lieferung der Biomasse über die gesamte Wertschöpfungskette sicherstellen.

Massenbilanzsysteme zeichnen sich dadurch aus, dass eine Vermischung der nachhaltigen Biomasse mit anderen Roh- und Brennstoffen im Grundsatz zulässig ist. Im Fall einer Vermischung muss in dem Massenbilanzsystem gemäß § 16 Abs. 2 Bio-

kraft-NachV bzw. BioSt-NachV vor der Vermischung die Menge der nachhaltigen Biomasse, die dem Gemisch beigefügt werden soll, erfasst werden. Das Massenbilanzsystem muss zudem sicherstellen, dass nach der Vermischung nicht mehr Menge nachhaltiger Biomasse als vorher beigefügt entnommen wird.

Der § 16 Abs. 2 Nr. 2 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV ermöglicht über die Vermischung hinaus auch eine Saldierung unterschiedlicher Treibhausgasemissionswerte. Zentrale Voraussetzung für eine Saldierung ist jedoch, dass jede einzelne Menge Biomasse, die in der Saldierung einberechnet wird, bereits vorab einzeln die Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen erfüllt hat. Somit darf nach der letzten Schnittstelle nur Biomasse mit einem Treibhausgas-Minderungspotential von mindestens 35% bei der Saldierung berücksichtigt werden. Biomasse, die entweder diesen Wert nicht erfüllt oder für die Treibhausgasemissionen z. B. wegen der Altanlagenregelung nicht berechnet worden sind, darf bei der Saldierung nicht mit einbezogen werden.

Es ist zu beachten, dass das Handeln der nachhaltigen Biomasse auch das tatsächliche Vorhandensein dieser am jeweiligen Standort voraussetzt. Sollte also ein Unternehmen beispielsweise die Standorte A und B haben, und nur an Standort A befindet sich nachhaltige Biomasse, dann darf die Ware an Standort B nicht als nachhaltig verkauft werden. Dies muss über ein Massenbilanzsystem sichergestellt werden. Durch die Bilanzierung nach einem Massenbilanzsystem wird sichergestellt, dass die Menge der nachhaltigen Biomasse, die einem Gemisch entnommen wird,

nicht höher ist als die Menge der nachhaltigen Biomasse, die dem Gemisch zuvor beigefügt wurde. Die nachhaltige Biomasse wird nach Art, Menge und anderen wichtigen Attributen im Massenbilanzsystem fortgeschrieben. Die physische Biomasse, die zusammen mit der im Massenbilanzsystem eingebuchten Menge der Biomasse weitertransportiert wird, entspricht daher nicht der ursprünglichen, originalen nachhaltigen Biomasse, sondern nur einer äquivalenten Menge Biomasse. Die bezogenen Mengen nachhaltiger Biomasse müssen täglich, monatlich oder quartalsweise bilanziert werden. Dabei darf der Bilanzierungszeitraum von drei Monaten nicht überschritten werden. Innerhalb des zugrunde gelegten Bilanzierungszeitraums darf nicht mehr nachhaltige Biomasse von einem Standort ausgeliefert werden, als physisch bei diesem Standort auch tatsächlich eingegangen ist. Ist am Ende des Bilanzierungszeitraumes in einem Standort tatsächlich nachhaltige Biomasse vorhanden, darf sie in den folgenden Bilanzierungszeitraum übertragen werden. Es ist nicht zulässig, dass zum Ende eines Bilanzierungszeitraumes „noch nicht verbrauchte“ Nachweise für nachhaltige Ware vorliegen und für einen leeren Standort Ware erst angekauft wird, um diese selbst dann als nachhaltig zu verkaufen. Stehen auf einem Betriebsgelände mehrere Silos, gelten diese als ein Lager eines Standortes. Stehen die Silos nicht auf einem Betriebsgelände oder gehören die Silos zu unterschiedlichen Unternehmen, ist es nicht zulässig, dass Ware aus einem Silo in ein anderes Silo als nachhaltig umgebucht wird, da diese dann nicht als ein Lager bzw. Standort gelten können.

Es ist von Zertifizierungssystemen dafür Sorge zu tragen, dass die Rückverfolgbarkeit der Biomasse bis zur letzten Schnittstelle durch ein Massenbilanzsystem gewährleistet wird. Hierzu sind auf jeder Stufe der Herstellung und Lieferung von einem Zertifizierungssystem vorgesehene Aufzeichnungen zu führen. Das System ist so anzuwenden, dass die Menge nachhaltig erzeugter Biomasse auf jeder Stufe zu identifizieren ist. Durch Aufzeichnungen muss immer eine nachvollziehbare Verbindung zwischen der Biomasse und der Dokumentation gegeben sein. Dass diese Verbindung gegeben ist, liegt in der Verantwortung der Schnittstellen, Betriebe, Betriebsstätten und Lieferanten. Die Rückverfolgbarkeit der Biomasse und der diesbezüglichen Angaben muss von der Schnittstelle, vom Betrieb oder der Betriebsstätte nachvollziehbar belegt werden. Die Schnittstellen, Betriebe, Betriebsstätten und Lieferanten tragen hierfür die Darlegungslast. Zertifizierungssysteme stellen konkrete Anforderungen an diejenigen, die ihre Vorgaben verwenden, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Zertifizierungssysteme legen darüber hinaus auch Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von flüssiger Biomasse oder von Biokraftstoffen ab der letzten Schnittstelle bis zum Anlagenbetreiber bzw. Nachweispflichtigen fest. Dabei ist zu beachten, dass sich im Biokraftstoffbereich Lieferanten ab der letzten Schnittstelle nicht dazu verpflichten müssen, die Anforderungen eines Zertifizierungssystems zu erfüllen, wenn sie die Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 Biokraft-NachV erfüllen. Die Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 Biokraft-NachV sind erfüllt, wenn

alle Lieferanten den Erhalt und die Weitergabe der Biokraftstoffe einschließlich der Angaben des Nachhaltigkeitsnachweises sowie des Orts und des Datums, an dem sie diese Biokraftstoffe erhalten oder weitergegeben haben, in einer elektronischen, in der Regel betriebsinternen, Datenbank dokumentieren und das Massenbilanzsystem aller Lieferanten regelmäßigen Prüfungen durch die Hauptzollämter unterliegt. Die konkrete Ausgestaltung der Massenbilanzsysteme der Lieferanten erfolgt in diesen Fällen in Abstimmung mit den zuständigen Hauptzollämtern. Für die Erfüllung des § 17 Abs. 3 Nr. 1 Biokraft-NachV kann gegebenenfalls auch die elektronische Datenbank der BLE herangezogen werden.

Die Zertifizierungsstellen kontrollieren, dass die verwendeten Massenbilanzsysteme die Herkunft der Biomasse lückenlos dokumentieren.

Was sind Schnittstellen?

Schnittstellen sind die zertifizierungsbedürftigen Betriebe und Betriebsstätten entlang der Herstellungs- und Lieferkette.

Man unterscheidet zwischen Ersterfassern (erste Schnittstelle) und Ölmühlen sowie sonstigen Betrieben, die flüssige oder gasförmige Biomasse für die Endverwendung auf die erforderliche Qualitätsstufe aufbereiten (letzte Schnittstelle).

Nähere Informationen erhalten Sie in den Merkblättern zur Ersten Schnittstelle - Ersterfasser - und zur Letzten Schnittstelle.

Wer ist Ansprechpartner für die Wirtschaftsbeteiligten?

Ansprechpartner für die Wirtschaftsbeteiligten sind nach den Nachhaltigkeitsverordnungen anerkannte Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen.

Anerkannte Zertifizierungssysteme stellen die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung und Lieferung der Biomasse organisatorisch sicher. Sie enthalten Vorgaben zur näheren Bestimmung der Nachhaltigkeitsanforderungen, zum Nachweis ihrer Erfüllung sowie zur Kontrolle dieser Nachweise. Jeder mit der Herstellung oder Lieferung von nachhaltiger Biomasse befasste Betrieb oder jede Betriebsstätte muss sich zur Einhaltung der Vorgaben eines anerkannten Zertifizierungssystems verpflichten.

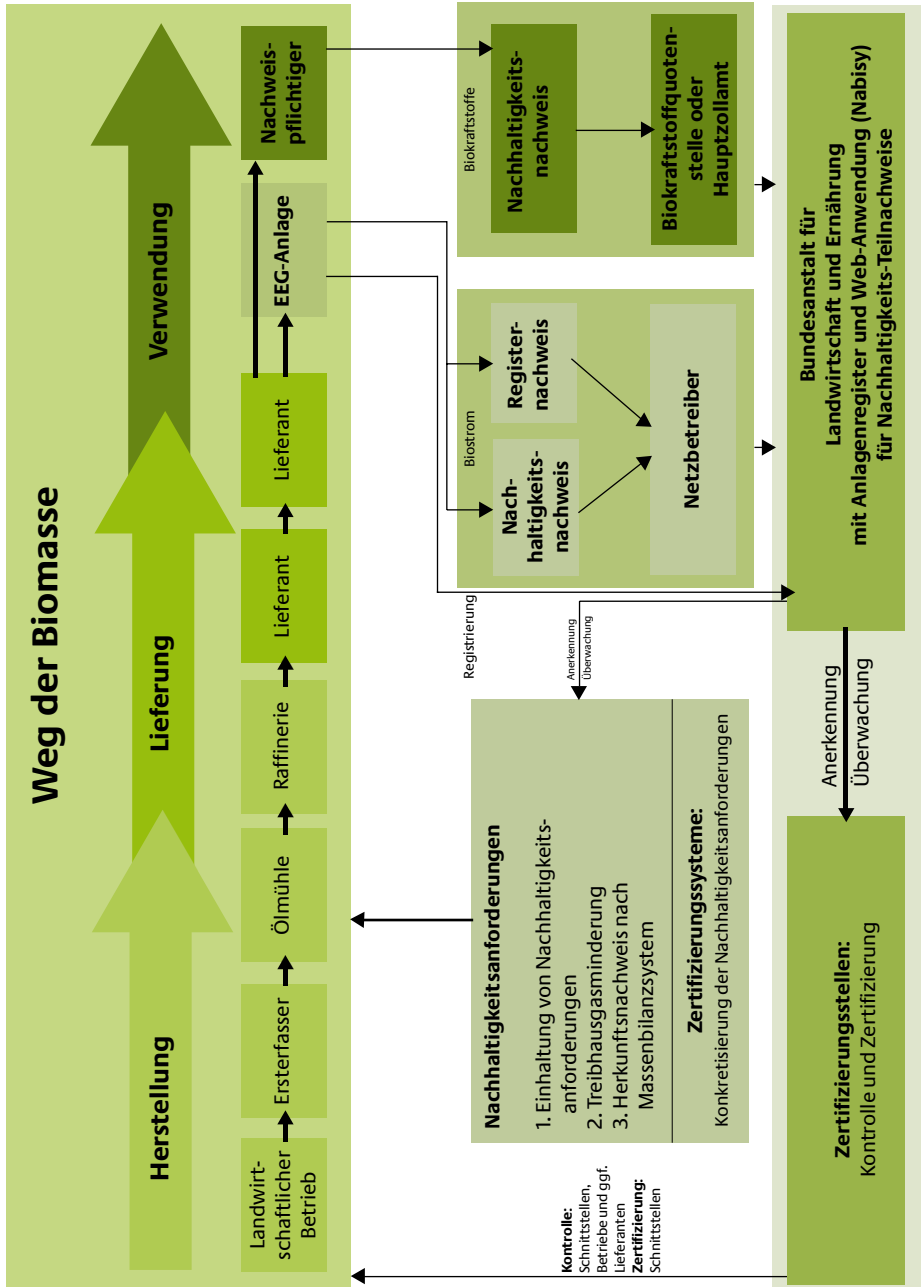
Im Biokraftstoffbereich müssen Lieferanten, die regelmäßigen Prüfungen durch die Hauptzollämter aus Gründen der steuerlichen Überwachung nach dem EnergieStG oder der Überwachung der Verpflichtung nach dem BImSchG unterliegen, nicht einem Zertifizierungssystem angehören. Sie müssen jedoch die Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen im Übrigen erfüllen.

Anerkannte Zertifizierungsstellen sind unabhängige natürliche oder juristische Personen, die Zertifikate für Schnittstellen ausstellen und die Erfüllung der Anforderungen nach der Nachhaltigkeitsverordnungen bei allen Betrieben der Herstellungs- und Lieferkette kontrollieren.

Wofür ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig?

Die BLE ist unter anderem zuständig für:

- die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen
- das Führen eines Anlagenregisters für Anlagen, die flüssige Biomasse verstromen,
- den Abgleich der Nachhaltigkeitsnachweise und die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen über ihre Web-Anwendung Nachhaltige Biomasse System (nabisy),
- das Vorhalten von Daten für die Biokraftstoffquotenstelle und die Hauptzollämter bzw. Netzbetreiber, die für die Anrechnung auf die Biokraftstoffquote oder für eine Steuerentlastung bzw. Vergütung nach § 27 Abs. 1 EEG und den NawaRo-Bonus nach § 27 Abs. 4 EEG, von Bedeutung sind und
- die Evaluierung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach den Nachhaltigkeitsverordnungen.



Wer ist am Verfahren beteiligt und welche Aufgaben hat er?

Beteiligter	Aufgaben
Landwirtschaftlicher Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung der Anforderungen eines Zertifizierungssystems • Anbau und Abgabe von nachhaltiger Biomasse an die Herstellungs- und Lieferkette • Weitergabe relevanter Daten in Bezug auf Rückverfolgbarkeit und Treibhausgasemission an den nächsten Beteiligten in der Herstellungs- und Lieferkette
Ersterfasser -erste Schnittstelle-	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an einem anerkannten Zertifizierungssystem und Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen nach dessen Vorgaben • Zertifizierung durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle • Aufnahme und Weiterlieferung von nachhaltiger Biomasse • Berechnung und Weitergabe relevanter Daten in Bezug auf Rückverfolgbarkeit und Treibhausgasemission an den nächsten Beteiligten in der Herstellungs- und Lieferkette nach Vorgaben eines Massenbilanzsystems
Lieferanten vor der letzten Schnittstelle	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung der Anforderungen eines Zertifizierungssystems • Transport von nachhaltiger Biomasse • Berechnung und Weitergabe relevanter Daten in Bezug auf Rückverfolgbarkeit und Treibhausgasemission an den nächsten Beteiligten in der Herstellungs- und Lieferkette nach Vorgaben eines Massenbilanzsystems

Beteiligter	Aufgaben
<p>Letzte Schnittstelle (z.B. Ölmühlen, Pflanzenöl-Raffinerien, Veresterungsanlagen, Hydrier- bzw. Co-Hydrieranlagen, Bioethanol-Produktionsanlagen oder Biogasanlagen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an einem anerkannten Zertifizierungssystem und Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen nach dessen Vorgaben • Aufnahme und Verarbeitung von nachhaltiger Biomasse • Berechnung der Treibhausgasminderung • Berechnung und Weitergabe relevanter Daten in Bezug auf Rückverfolgbarkeit und Treibhausgasemission an den nächsten Beteiligten in der Herstellungs- und Lieferkette • Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen und Übermittlung der Kopie an das zuständige Zertifizierungssystem und an die BLE
<p>Lieferanten nach der letzten Schnittstelle</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Transport von Biokraftstoffen bzw. flüssiger Biomasse mit Nachhaltigkeitsnachweisen • Teilung oder Zusammenführung von Mengen Biokraftstoffen bzw. flüssiger Biomasse • Beantragung und Erhalt von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen über die Web-Anwendung nabisy der BLE
<p>Nachweispflichtiger im Kraftstoffbereich (Inverkehrbringer)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Weitergabe der Nachhaltigkeitsnachweise und der Nachhaltigkeits-Teilnachweise an die Biokraftstoffquotenstelle, oder an das für ihn zuständige Hauptzollamt • Weitergabe der Nachhaltigkeitsnachweise und der Nachhaltigkeits-Teilnachweise in Kopie an die BLE
<p>Biokraftstoffquotenstelle und Hauptzollämter im Kraftstoffbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung der Nachhaltigkeitsnachweise oder Nachhaltigkeits-Teilnachweise für die steuerliche Entlastung oder Anrechnung auf die Biokraftstoffquote • Datenabgleich mit der BLE • Kontrolle von Lieferanten nach der letzten Schnittstelle im Rahmen des Datenabgleichs mit der BLE

Beteiligter	Aufgaben
Anlagenbetreiber, die flüssige Biomasse verstromen	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung bei der BLE • Vorlage des Registrierungsnachweises, der Nachhaltigkeitsnachweise oder der Nachhaltigkeits-Teilnachweise beim Netzbetreiber • Weitergabe der Nachhaltigkeitsnachweise und der Nachhaltigkeits-Teilnachweise in Kopie an die BLE
Netzbetreiber im Strombereich	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung der Vergütung nach § 27 Abs. 1 EEG und den NawaRo-Bonus nach § 27 Abs. 4 EEG aufgrund der Nachhaltigkeitsnachweise bzw. Nachhaltigkeits-Teilnachweise an Anlagenbetreiber, die flüssige Biomasse verstromen • Datenabgleich mit der BLE

Wo bekomme ich welche Informationen?

Die Wirtschaftsbeteiligten erhalten konkrete Informationen von anerkannten Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen, deren Vorgaben sie verwenden bzw. von denen sie sich kontrollieren lassen.

Weitere allgemeine Informationen zur nachhaltigen Biomasseherstellung sind im Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung der BLE und auf der Internetseite www.ble.de unter Kontrolle und Zulassung/Nachhaltige Biomasseherstellung zu finden.

Informationen zur Web-Anwendung der BLE sind in dem Handbuch zur Web-Anwendung Nachhaltige Biomasse System (nabisy) und auf der Internetseite www.nabisy.ble.de zu finden.

Herausgeberin/Bezugsquelle

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Telefon: 0228 99 6845 - 2550 (Allgemeine Informationen)
Telefon: 0228 99 6845 - 2500 (Informationen zur Web-Anwendung Nabisy)
Fax: 0228 6845 - 3040
E-Mail: nachhaltigkeit@ble.de (Allgemeine Informationen)
E-Mail: nabisy@ble.de (Informationen zur Web-Anwendung Nabisy)
Internet: www.ble.de

Redaktion

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 412 - Anerkennungs- und Akkreditierungsfragen,
Nachhaltige Herstellung von Biomasse, Energiepflanzen

Gestaltung

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Pressestelle

Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern/W

Foto/Bildnachweis

© philippe Devanne - Fotolia.com

Stand

Juli 2010